

nete Stellung ein; so konnte nach der bisherigen österreichischen Militärstrafprozeßordnung der Angeklagte, wenn der Beweis nur aus Verdachtsgründen erbracht ist, weder zum Tode noch zum lebenslangen Kerker verurteilt werden, ein Umstand, der dem des Giftmordversuches angeklagten und überführten österreichischen Oberleutnant Adolf Hofrichter zugute kam. — Dagegen steht unsere heutige deutsche Strafprozeßordnung nicht auf dem genannten Standpunkte. Sie macht keinen Unterschied zwischen direktem und Indizienbeweis. Sie bindet den Richter nicht an bestimmte Normen über die Wirkung der Beweise und schreibt ihm nicht vor, unter welchen Voraussetzungen eine Tatsache als erwiesen anzusehen sei. Vielmehr stellt sie den Grundsatz der freien Beweiswürdigung auf und überläßt es vollkommen dem Richter, die Beweisfrage nach seiner freien Überzeugung auf Grund des Inhalts der Hauptverhandlung zu entscheiden. Dem allgemeinen Rechtsgefühl entspricht diese gesetzliche Regelung nicht; vor allem ist man lebhaft dafür eingetreten, daß auf Grund eines Indizienbeweises kein Todesurteil gefällt werden dürfe. Leider enthält der neue Entwurf einer Strafprozeßordnung in dieser Hinsicht keine Reformvorschläge.

*

Altes und neues Schwurgericht

Den alten Schwurgerichten, der Errungenschaft einer leidenschaftlichen politischen Bewegung, mit ihrem schwerfälligen Apparat und ihren — entgegen weitverbreiteter Laienansicht — zahllosen Fehlurteilen zu Ungunsten der Angeklagten, weine ich keine Träne nach. In Übereinstimmung mit Justizrat Sello, der sich am Ende seiner berühmten Verteidigerlaufbahn ausdrücklich als „überzeugter Gegner“ der Schwurgerichte bekannte, dem Leipziger Universitätsprofessor Wach, der diese Gerichte als „ungesunde Rechtsgeschöpfe“ und „Mißgeburten“ abtat, und Justizrat Mamroth, dem bekannten schlesischen Kriminalisten, billige ich ihre, unter Beibehaltung des bisherigen historischen Namens erfolgte Umwandlung in große Schöffengerichte. Nicht die Arbeitsteilung, die die Grundlage der alten Schwurgerichte bildete, nur einheitliches, gleichmäßiges Zusammenwirken von Juristen und Laien während der ganzen Verhandlung, insbesondere gemeinschaftliche Beratung und Abstimmung über Schuldfragen und Strafzumessung ist das Wahrzeichen eines idealen Strafgerichtshofes. Nur hier vereinigen sich die Vorzüge des Berufsrichters — Gesetzeskenntnis, logische Denkarbeit, die Fähigkeit, verwickelten und langwierigen Beweisaufnahmen ohne Nachlassen der Aufmerksamkeit zu folgen — mit den Vorzügen des Volksrichters — naiver Frische, lebhaftem Interesse am Einzelfall, der größeren Vertrautheit mit den Verhältnissen des täglichen Lebens, der Kenntnis persönlicher, örtlicher und beruflicher Anschauungen, insbesondere der Ausdrucksweise der Bevölkerung — in letzter Harmonie. So zeigen auch die meisten Urteile der neuen Schwurgerichte eine ungekünstelte, nicht ergrübelte Rechtsfindung und damit den langersehnten Zusammenklang der Strafrechtspflege mit dem lebendigen Rechtsgefühl des Volks.

*

Kreuzverhör

Letztes Ziel der Strafrechtspflege ist das innigste Streben nach Gerechtigkeit und objektiver Wahrheitsermittlung. Dieses Ziel ist nicht gewährleistet, wenn dem Richter die Verhandlungsleitung aus der Hand genommen und er grundsätzlich auf eine rein richtende Tätigkeit beschränkt wird. Wenn der Richter ohne Aktenkenntnis in die Verhandlung eintritt, wenn die Ergebnisse des Vorverfahrens mit ihren Belastungs- und Entlastungsmomenten aus der Hauptverhandlung völlig ausgeschaltet werden, wenn allein der flüchtige Eindruck einer sich vor dem